

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 158/10 B

L 2 R 175/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 34 R 181/07 (SG Lüneburg)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Friedrich-Ebert-Damm 245, 22159 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2010 durch die
Richterin Dr. G ü n n i k e r als Vorsitzende sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Februar 2010 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu er-
statten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 17.2.2010 mit einem am 10.5.2010 beim BSG eingegangenen Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 8.5.2010 Beschwerde eingelegt und mit Schriftsatz vom 11.6.2010 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist daraufhin bis zum 14.7.2010 verlängert worden (§ 160a Abs 2 Satz 2 SGG).
- 3 Die Beschwerde ist innerhalb der verlängerten Frist jedoch nicht begründet worden (§ 160a Abs 2 Satz 1 und 2 SGG).
- 4 Die mangels Begründung unzulässige Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG, § 169 SGG).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

